

Bedingungen für das PROTURA PROinvest Managed Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Die nachfolgenden Bedingungen für das PROTURA PROinvest Managed Depot (nachfolgend „Managed Depot“ genannt) für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein oder mehrere Managed Depot/s bei der ebase führen.

I. Bedingungen für das Managed Depot für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Managed Depot“ genannt)

1 Depotvertrag

1.1 Depotvertrag

Ein Depotvertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags in Form des Depoteröffnungsantrags durch die ebase zustande. Der Kunde eröffnet das Managed Depot zum Zwecke der Anlage. Das Managed Depot kann nur dann eröffnet werden, wenn der eigenhändig unterschriebene Depoteröffnungsantrag im Original der ebase vorliegt. Der Depotinhaber (nachfolgend auch als „Kunde“ bezeichnet) ist an seinen Antrag sechs Wochen ab Abgabe gebunden. Nach Annahme des Depoteröffnungsantrags eröffnet die ebase ein Managed Depot.

Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Anteilscheinen) für den Kunden in Form der Verwahrung und Verwaltung von Anteilscheinen für andere, die nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) oder von einer ausländischen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) ausgegeben worden sind, sowie die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten.

Der ebase bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilscheinen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

1.2 Besonderheiten des Managed Depots

Zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Managed Depots bei der ebase ist die gleichzeitige Beauftragung der DJE Kapital AG¹ (nachfolgend „Advisor“ genannt) zur Vorgabe und zum Management der Muster-Fondsportfolios nach Maßgabe von Punkt „Beauftragung des Advisor“ ff. der Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger. Eine Änderung der Beauftragung ist nur durch Kündigung des Managed Depots möglich. Des Weiteren ist eine Änderung/Umschreibung von einem Depotinhaber auf eine andere Person im Managed Depot nicht möglich.

Die Verwaltung der Muster-Fondsportfolios erfolgt ausschließlich durch den Advisor, eine Vermögensverwaltungsvollmacht an Dritte kann nicht erteilt werden.

1.3 Fondsanteile im Fondsportfolio

Die Fondsanteile im Fondsportfolio müssen inländische Investmentfonds (insbesondere Wertpapier-, Geldmarkt-, Altersvorsorge-, gemischte Wertpapier- und Grundstücks-, Investmentfondsanteil- sowie Grundstücks-Sondervermögen) sein, die in Deutschland nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zugelassen sind, und/oder ausländische Investmentfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind. Des Weiteren müssen die Fonds des betreffenden Fondsportfolios im Fondsspektrum der ebase enthalten sein. Weitere Ausführungen sind im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das PROTURA PROinvest Managed Depot bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten.

1.4 Fondsportfolio im Managed Depot

Im Managed Depot kann maximal ein Fondsportfolio mit Fondsanteilen verwahrt werden. Eine Depoteröffnung ist ausschließlich unter Angabe des Fondsportfolionamens gemäß Depoteröffnungsantrag

möglich. Eine weitere Einzelfondsanlage ist jedoch im Managed Depot nicht möglich. Die Struktur des Fondsportfolios entspricht zum Kaufzeitpunkt der Ist-Struktur des entsprechenden Muster-Fondsportfolios, das vom Advisor nach Maßgabe von Punkt „Beauftragung des Advisor“ ff. der Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger vorgegeben und gemanagt wird.

2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist die ebase berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen.

Die ebase nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen im Fondsportfolio nur entgegen, sofern die Anteile des betreffenden Investmentfonds in ihrem Fondsspektrum auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) angeboten werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. Die ebase hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Kauf- und Verkaufsaufträge können nur als Betragsorders in EUR erteilt werden, Stückeorders sind nicht möglich.

Sofern der Kunde eine externe Bankverbindung angibt (z. B. für Lastschriftinzüge oder für das Online-Banking), muss diese bei einem inländischen Kreditinstitut bzw. bei ausgewählten ausländischen Kreditinstituten, welche bei der ebase erfragt werden können, geführt werden.

2.1 Kaufaufträge

Die ebase nimmt Aufträge nur für das im Managed Depot verwahrte Fondsportfolio entgegen. Kaufaufträge können gegenüber der ebase entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase oder mittels eines Lastschriftinzugauftrags gegenüber der ebase erteilt werden. Die Aufträge können nur auf dem jeweils vereinbarten Weg (online und/oder ggf. gegen ein Entgelt schriftlich, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis) abgegeben werden.

2.1.1 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (d. h. Anteilwert der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds zzgl. Anlagevergütung bzw. Anteilwert der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds abzgl. evtl. Rücknahmeprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Kaufauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der jeweilige Kaufauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zählt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige auf dem Treuhandkonto der ebase (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten bzw. der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kaufauftrag des Kunden bei der ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag.

¹DJE Kapital AG, Pullacher Straße 24, 82049 Pullach bei München, ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigter Vermögensverwalter.

Bei Kaufaufträgen per Lastschriftzug hat die ebase das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der ebase kommen.

Die ebase behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschriftzug, bei denen keine Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben bzw. kein ausreichend dispositiver Saldo auf dem ggf. bestehenden Konto flex vorhanden ist oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten des Managed Depots müssen unter Angabe des jeweiligen Fondsportfolios, der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und des Namens des Depotinhabers in EUR erfolgen.

Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zugunsten eines Fondsportfolios im Managed Depot müssen unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und der gewünschten Fondsportfoliobezeichnung sowie unter Angabe des Namens des Depotinhabers als Verwendungszweck erfolgen. Maßgeblich für die Verbuchung (auch für Folgezahlungen) sind die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fondsportfolios und der Name des Depotinhabers.

2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Wird eine Einzahlung ohne vollständige Angabe der Depotpositionsnummer, des Namens des Depotinhabers und/oder Angabe des zu erwerbenden Fondsportfolios geleistet, kann der Auftrag von der ebase nicht ausgeführt werden.

Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der ebase, an dem die vollständigen Angaben eingehen. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung erfolgt, gilt der erste Bankarbeitstag der ebase nach der Depotöffnung als Eingangstag für die Gutschriftanzeige auf dem Managed Depot.

2.1.4 Sonderregelungen für Käufe bei Fondsportfolios mit gesperrten Fonds

Es können nicht Anteile an einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds gekauft werden. Der Kauf von Fondsanteilen im Fondsportfolio erfolgt durch die ebase per automatisierten Verfahren gemäß der im Muster-Fondsportfolio vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur).

Ist in der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) eines Fondsportfolios ein Fonds enthalten, der von der fondsauflegenden/-verwaltenden Verwaltungsgesellschaft für Käufe der Fondsanteile gesperrt ist (z.B. wegen Fondsfusion, Fondsliquidation), kann dieser von der ebase nicht gemäß der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) im Fondsportfolio gekauft werden. Käufe für Fonds im Fondsportfolio können dann erst wieder erfolgen, sobald der Advisor den für Käufe gesperrten Fonds aus der vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur) des Fondsportfolios herausgenommen hat und somit kein für Käufe gesperrter Fonds mehr in der vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Soll-Struktur) des Fondsportfolios enthalten ist.

2.1.5 Freibetrag

Bei der Depotöffnung wird durch den Vermittler² ein Freibetrag eingetragen. Dieser Betrag definiert die Höhe der Gesamteinzahlungen (regelmäßiger Sparplan oder Einmaleinzahlungen), für die der Kunde keine Anlagevergütung zahlt. Erst bei Überschreiten dieser Summe wird von den weiteren Anlagebeträgen eine Anlagevergütung in voller Höhe erhoben. Hierüber erfolgt keine separate Information an den Kunden. Die Höhe des Freibetrags wird durch den Vermittler festgelegt. Die Höhe der Anlagevergütung ist im jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis definiert.

Wird eine Einzahlung ohne vollständige Angabe der zu erwerbenden Fondsportfoliobezeichnung und/oder der Depotpositionsnummer geleistet, so ist der Fondspreis (bis zum Erreichen des Freibetrags ist dies der Anteilwert, ab Erreichen des Freibetrags ist dies der Anteilwert der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds zzgl. Anlagevergütung) am Börsentag des letzten gemeinsamen Abrechnungstags der Fonds im Fondsportfolio oder spätestens am darauf folgenden Börsentag des letzten gemeinsamen Abrechnungstags der Fonds im Fondsportfolio nach Eingang der Fondsportfoliobezeichnung oder der Depotpositionsnummer maßgebend. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung erfolgt, kann der frühestmögliche gemeinsame Anteilpreis der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds am ersten Bankarbeitstag der ebase nach der Depotöffnung zugrunde gelegt werden.

2.1.6 Umrechnung Einzahlungsbeträge in Fondsanteile

Einzahlungsbeträge werden entsprechend der Gewichtung des Muster-Fondsportfolios (Soll-Struktur) in Anteile bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma – der im Muster-Fondsportfolio enthaltenen Fonds umgerechnet und durch die ebase per automatisierten Verfahren verbucht. Sofern ein hoher Anteilpreis für einen Fonds im Fondsportfolio zu einem Kauf kleiner 0,000001 Anteile führt, hat die ebase das Recht, für diesen Fonds keine Anteile zu kaufen. Der Einzahlungsbetrag teilt sich in diesen Fällen dann auf die verbleibenden im Fondsportfolio vorhandenen Fonds und deren jeweilige Gewichtung auf.

2.1.7 Eigentum/bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Anteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Anteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der ebase durch Gutschrift auf das Managed Depot erfüllt.

2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Es sind jedoch ausschließlich Orders in EUR möglich. Fondsanteile von einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds können nicht veräußert werden. Bei einem Managed Depot mit gesperrten Anteilen kann der Kunde ausschließlich über die freien Anteile verfügen.

Sofern der Kunde ein Konto flex bei der ebase führt, werden grundsätzlich sämtliche Erlöse aus Fondsverkäufen dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige schriftliche Weisung erteilt, für die dann ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entrichten ist.

2.2.1 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

Der Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsportfolio erfolgt gemäß der aktuell vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) im jeweiligen Fondsportfolio des Managed Depots, indem die ebase gleichgewichtet anteilig Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke veräußert.

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein.

Für den Ausführungszeitpunkt des Verkaufsauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsportfolio maßgeblich. Der Verkaufsauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ausgeführt werden. Die Abrechnung der Anteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei der ebase zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei der ebase eingeht, sofern kein anderer Orderweg vereinbart ist (z. B. online). Sofern der Eingangstag des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag.

2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge müssen zulasten eines Managed Depots unter Angabe des Fondsportfolios, des Namens des Depotinhabers sowie der Depotpositionsnummer des betreffenden Fondsportfolios erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, die nicht auf das Konto flex oder die bei der ebase hinterlegte Bankverbindung erfolgen sollen, ist die Angabe der entsprechenden Drittbankverbindung erforderlich.

2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise angibt, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden. Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, erfolgt die Gutschrift des Verkaufserlöses auf dem ggf. bestehenden Konto flex (siehe Punkt 2.2); ansonsten hat die ebase das Recht, dem Kunden einen Verrechnungsscheck zuzusenden.

2.2.4 Sonderregelungen für Verkäufe bei Fondsportfolios mit gesperrten Fonds

Ist ein Fonds im Fondsportfolio von der fondsauflegenden/-verwaltenden Verwaltungsgesellschaft für Verkäufe der Fondsanteile gesperrt, erfolgt der vom Kunden beauftragte Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsportfolio von der ebase nicht anhand der aktuell vorgegebenen/vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds. Der Verkauf wird in diesen Fällen automatisch von der ebase auf die anderen, nicht gesperrten Fonds im Fondsportfolio in Höhe des Anteils, welcher auf den gesperrten Fonds anfallen würde, gleichmäßig verteilt, um den vom Kunden gewünschten Verkaufserlös zu erzielen. Abweichend von der im Fondsportfolio vorgegebenen Gewichtung (= Ist-Struktur) werden in diesem Fall somit mehr Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke von den nicht gesperrten Fonds aus dem Fondsportfolio veräußert. Der Verkauf erfolgt maximal bis zum vollständigen Verkauf aller nicht gesperrten Fonds im Fondsportfolio. Das hat eine Änderung der Gewichtung (= Ist-Struktur) der Fonds innerhalb eines Fondsportfolios zur Folge.

2.3 Limitaufträge

Limitaufträge sind nicht möglich.

2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

Es können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags in den Verkaufsprospekten der jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds bestehen. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward-Pricing des jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds in den Verkaufsprospekten von der ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

2.5 Valutenregelungen

Verkäufe bzw. Fondsportfoliowechsel können im Managed Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile im Fondsportfolio valutarisch dem Depotbestand der ebase zugebucht wurden. Diese Zubuchung fällt zeitlich nicht immer mit der Buchung im Managed Depot des Kunden zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds im Fondsportfolio abhängig.

2.6 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung von Transaktionen (Kauf, Verkauf, Fondsportfoliowechsel) kann erst erfolgen, wenn der ebase neben dem Anteilwert auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

2.7 Prüfung von Aufträgen

Sofern der ebase ein Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax), kann die ebase jederzeit die Vorlage des Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist die ebase nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

Die ebase behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei der ebase bekannte/angegebene Bankverbindung eines Depotinhabers vorzunehmen. Ist der ebase eine solche Bankverbindung nicht bekannt, hat die ebase das Recht, eine zusätzliche, schriftliche Bestätigung eines Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen und bei Verkaufsaufträgen den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen. Dieses Recht besteht auch bei sämtlichen Telefaxaufträgen.

2.8 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung

Sämtliche Steuerbescheinigungen werden von der ebase ausschließlich in der Währung EUR ausgestellt.

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die und von der ebase an den Kunden erfolgen in der Währung Euro (EUR). In von EUR abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EUR geführt wird, ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten EUR-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisenkurs bzw. Devisenbriefkurs umzurechnen. Detaillierte Regelungen zur jeweiligen Umrechnung und dem dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurs sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten/Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

2.9 Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

2.10 Einlieferung/Auslieferungen/Interner Übertrag

Einlieferungen von einer anderen depotführenden Stelle auf dieses Managed Depot bei der ebase sind nicht möglich.

Die Auslieferung von Fondsanteilen bzw. dem Fondsportfolio auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle kann nur in ganzen Fondsanteilen erfolgen. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird – sofern vorhanden – auf dem Konto flex bei der ebase gutgeschrieben bzw. auf die vom Kunden angegebene Bankverbindung des Kunden überwiesen. Ist keine Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben, behält sich die ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr bekannte/vorliegende externe Bankverbindung des Kunden und/oder des ggf. 2. Depotinhabers zu überweisen. Ist der ebase keine externe Bankverbindung bekannt, hat sie das Recht, dem Kunden einen Verrechnungsscheck in Höhe des Verkaufserlöses zuzusenden.

Der Kunde kann die Fondsanteile bzw. das Fondsportfolio grundsätzlich auch auf ein anderes Depot bei der ebase übertragen (interner Übertrag). Sofern der Übertrag in ein Managed Depot mit einem Fondsportfolio erfolgen soll, muss das aufnehmende Fondsportfolio mit dem abgebenden Fondsportfolio identisch sein.

2.11 Fondsumschichtungen

Individuelle Fondsumschichtungen von Fonds oder individuelle Veränderungen der Fondszusammensetzung innerhalb des Fondsportfolios sind nicht möglich.

2.12 Anpassungen der Muster-Fondsportfolios und Fondsportfoliowechsel

Anpassungen des Muster-Fondsportfolios sind in Abschnitt II. der Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger geregelt.

Auf schriftliche Anforderung des Kunden kann dieser innerhalb der vom Advisor gemanagten Fondsportfolios sein im Managed Depot bestehendes Fondsportfolio wechseln. Der Wechsel eines Fondsportfolios ist jederzeit möglich – ausgenommen ist jedoch der Zeit-

raum von sieben Bankarbeitstagen vor dem 30.06. und dem 30.12. eines jeden Jahres. Im Falle eines Fondsportfoliowechsels ist der Fondsportfolioname, in den der Kunde wechseln möchte, erforderlich. Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen.

Durch Transaktionen im Rahmen von Fondsportfolioanpassungen oder einen Fondsportfoliowechsel im Managed Depot können steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen, wenn die nach den maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Haltefristen für Wertpapiere unterschritten werden. Gleiches gilt, wenn z. B. für die Entgelterhebung Fondsanteilverkäufe vorgenommen werden.

2.13 Online-Zugang

Das Managed Depot wird zum Online-Zugang freigeschaltet. Die Berechtigung zum „Online-Zugang“ ermöglicht dem Kunden seine Depotbestände, Depotumsätze und Online-Abrechnungen/-Depotauszüge einzusehen, herunterzuladen, auszudrucken und auf seinem PC zu archivieren. Der Kunde kann mit der Berechtigung zum „Online-Zugang“ über *ebase Online* keine Transaktionen durchführen, die zu Geldbewegungen auf seinem Managed Depot führen, wie z. B. Kauf, Verkauf, Umschichtung oder die Einrichtung und Änderung von Spar- und Entnahmeplänen. Der Kunde kann solche Aufträge erteilen, die nicht zu Geldbewegungen führen, wie z. B. die Konfiguration von Online-Abrechnungen/-Depotauszügen und die Einrichtung von Benachrichtigungen bei Stammdatenänderungen nach Maßgabe der *ebase*. Für die Nutzung des Online-Zugangs gelten die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt).

2.14 Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Personen

Die *ebase* behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn die von der *ebase* angebotenen Fonds im Fondsportfolio dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Depotinhaber nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Depotinhaber verpflichtet, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, wie in den jeweiligen Prospekten der über die *ebase* vertriebenen Investmentfonds definiert, können keine Anteile an den Investmentfonds halten oder erwerben. Des Weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA. Die von der *ebase* angebotenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA oder an US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsbürger eines Embargolandes oder US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der USA gegründet wurden. Die *ebase* wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien beachten, für die vergleichbare Verkaufsbeschränkungen gelten.

2.15 Sparplan

Mit dem Abschluss des Sparplans verpflichtet sich der Kunde, in regelmäßigem Abstand, entsprechend der getroffenen Vereinbarungen, Einzahlungen zum Bezug weiterer Anteilscheine des Fondsportfolios vorzunehmen. Eine Veränderung der Sparrate ist möglich. Eine Verminderung der Sparrate auf einen Betrag unterhalb der Mindestsparrate von 50,00 EUR ist jedoch nicht möglich. Der Sparplan läuft auf unbestimmte Zeit. Die Zahlung der Sparraten ist mittels Lastschriftinzug zu den vereinbarten Terminen und/oder Überweisung möglich. Ist mit dem Kunden der Lastschriftinzug vereinbart, wird der Sparplan in der Weise durchgeführt, dass bis auf Widerruf regelmäßige Einzahlungen des Kunden auftragsgemäß in Anteile des festgelegten Fondsportfolios angelegt werden. Hierzu ermächtigt der Kunde die *ebase* bis auf schriftlichen Widerruf, die Einzahlungsbeträge von seiner im Antrag angegebenen Bankverbindung jeweils zum vereinbarten Termin einzuziehen. Erfolgt der erste Kaufauftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenspartermin, hat die *ebase* das Recht, diesen erst für den nächstfälligen Ratenspartermin zu berücksich-

tigen. Die Wertentwicklung des Sparplans hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die *ebase* kann dem Kunden nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags zusagen. Kündigt der Kunde den Sparplan und wird diese Kündigung wirksam, wird der Sparplan gelöscht und das befindliche Guthaben verbleibt, soweit keine andere Weisung des Kunden vorliegt, auf dem Managed Depot.

3 Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

3.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft

Die *ebase* führt Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentfondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt sie für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit der Verwaltungsgesellschaft oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Falle von Umschichtungsufträgen wird die *ebase* bei der Rückgabe der umzuschichtenden Fondsanteile und beim Erwerb der neuen Fondsanteile als Kommissionärin des Kunden tätig. Ein weiterer bzw. zusätzlicher Orderweg wird bei der *ebase* nicht angeboten. Die *ebase* nutzt – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – die jeweilige Verwaltungsgesellschaft als am besten geeignete Stelle im Sinne des § 33 a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zur Beschaffung von Fondsanteilen. Die *ebase* weist darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall ggf. auch günstiger durchgeführt werden könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der *ebase*. Die *ebase* ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die *ebase* den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird die *ebase* den Kunden unverzüglich unterrichten.

3.2 Haftung der *ebase* bei Kommissionsgeschäften

Die *ebase* haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die *ebase* bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3.3 Ausschluss von Beratung („execution only“)

Eine vorherige Beratung des Kunden durch die *ebase* erfolgt nicht. Dem Kunden ist bekannt, dass die *ebase* Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen lediglich ausführt, d. h., dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 31 Abs. 5 WpHG vorgenommen und keine Beratungsleistung von der *ebase* erbracht wird. Dementsprechend weist die *ebase* den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie selbst keine Beratungsprotokolle im Sinne von § 34 WpHG i. V. m. der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) anfertigt. Die *ebase* prüft nicht, ob der Kunde die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen beurteilen zu können. Soweit die *ebase* dem Kunden z. B. Charts, Analysen oder Marktkommentare zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Die *ebase* geht davon aus, dass der Kunde entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile bzw. Wertpapiere hinreichend durch seinen Vermittler anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und beraten wurde (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) und dies entsprechend den rechtlichen Anforderungen ausreichend vor der Auftragserteilung von dem Vermittler dokumentiert worden ist. Dies gilt auch für Folgeaufträge. Grundsätzlich erfolgen keine weiteren Informationen durch die *ebase*. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Aufklärung und/oder Beratung durch den zuführenden Vermittler in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit Gebrauch macht, einen Kaufauftrag per Überweisung tätigen zu wollen.

Die ebase haftet nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/oder Beratungspflichten des Vermittlers des Kunden.

- 3.4 **Konditionen für Transaktionen (Kauf/Verkauf)**
Es gelten für den Kauf und den Verkauf von Fondsanteilen aus dem jeweiligen Fondsportfolio die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.
- 3.5 **Anschaffung im Inland**
Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung beim deutschen Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) zugelassen sind, Mit Eigentum an diesem Sammelbestand, Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).
- 3.6 **Anschaffung im Ausland**
- 3.6.1 **Anschaffungsvereinbarung**
Die ebase schafft Investmentanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Aufträge über den Kauf von in- oder ausländischen Investmentanteilen im Ausland ausführt.
- 3.6.2 **Einschaltung von Zwischenkommissionären**
Die ebase wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream International S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den/die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.7 **Kumulierung von Kundenaufträgen**
Kauf-/Verkaufs-/Umschichtungsufträge können pro Fonds zusammengefasst und in Form einer kumulierten Fondsorder von der ebase an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär weitergeleitet werden.
- 3.8 **Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge**
Sofern besondere Umstände eintreten, die es der ebase als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufs-/Umschichtungsufträge von Investmentanteilen auszuführen, z. B., weil für einzelne Fonds keine weiteren Investmentanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Investmentanteile durch die Verwaltungsgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige/rationierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die ebase wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.
- 3.9 **Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen**
Der Vermittler des Kunden, die Verwaltungsgesellschaft oder die ebase haben dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Document [KID] und aktueller Verkaufsprospekt sowie der aktuelle Halbjahres-/Jahresbericht bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch [KAGB] fallenden Fonds) kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen jederzeit auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

4 Keine Risikoklassifizierung durch die ebase

Sofern der Kunde durch den zuführenden Vermittler einer Risikoklasse zugewiesen wird bzw. wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke dieses Vermittlers. Die ebase teilt ihre Kunden selbst nicht in Risikoklassen ein und hat von einer etwaigen Einteilung durch die zuführenden Vermittler keine Kenntnis. Ein Abgleich der Risikoklasse eines Kunden mit einem von ihm erteilten Auftrag findet durch die ebase in keinem Fall statt. Dies gilt auch bei Erteilung des Auftrags über das Internet bzw. per Überweisungsträger oder per Telefax.

5 Mitteilungen zum Managed Depot

- 5.1 **Abrechnungen, Depotauszüge und Benachrichtigungen**
Der Kunde erhält grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung eine durch elektronische Datenverarbeitung erstellte Abrechnung oder einen Andruck auf dem Kontoauszug, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Depotauszüge und Abrechnungen werden an den im

Depoteröffnungsantrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Kunden schnellstmöglich auf dem vereinbarten Weg übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei Nichtausführung von Aufträgen), wird die ebase die Mitteilung per Post stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Im Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen wird die ebase dem Kunden grundsätzlich alle sechs Monate die in § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 15 (WpDVerOV) genannten Informationen über die betreffenden Geschäfte übermitteln.

5.2 Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch die ebase im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der ebase spätestens am 15.12. des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahres auf null gestellt.

5.3 Verlustausgleich

Steuerrückerstattungen zugunsten des Kunden sowie Steuernachzahlungen zulasten des Kunden werden im Rahmen der Abgeltungssteuer über ein vorhandenes Konto flex bei der ebase oder über die externe Bankverbindung lautend auf den Namen des Depotinhabers bzw. des 2. Depotinhabers abgewickelt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Die ebase behält sich das Recht vor, dem Kunden, im Falle dessen, dass kein Konto flex besteht oder keine externe Bankverbindung bei der ebase angegeben ist, einen Verrechnungsscheck über die Steuerrückerstattung zuzusenden. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Nr. 14 dieser Bedingungen für das Managed Depot.

6 Mitwirkungspflichten und Obliegenheit des Kunden

Dem Kunden obliegt die vertragliche Verpflichtung, dass er das Erstgeschäft sowie jedes Folgegeschäft nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler tätigt, nachdem sein Vermittler ihm eine anleger- und anlagegerechte Aufklärung und ggf. Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsentgelte) erteilt hat und dies entsprechend den rechtlichen Anforderungen vor Auftragserteilung durch den Vermittler dokumentiert worden ist. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

7 Verpfändungen/Mündelgeldanlagen/Betreuungen

Eine Verpfändung des Managed Depots ist im Hinblick auf die speziellen, durch die standardisierte Vermögensverwaltung bedingten Erfordernisse nur mittels eines von der ebase vorgegebenen und beim Vermittler erhältlichen Formulars möglich. Es kann nur das gesamte Fondsportfolio, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ebase, im Managed Depot verpfändet werden. Teilverpfändungen sind nicht möglich.

Mündelgeldanlagen/Betreuungen sind in diesem Managed Depot nicht möglich.

8 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Depoteröffnungsantrag oder durch einen separaten, schriftlichen Auftrag veranlassen, dass bei entsprechendem Depotguthaben regelmäßig vom Kunden festgelegte Beträge auf ein vorhandenes Konto flex bei der ebase oder auf ein vom Kunden anzugebendes Bankkonto überwiesen werden sollen (Entnahmeplan). Hierzu veräußert die ebase die erforderliche Anzahl der im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen nach der aktuell im Managed Depot vorhandenen Gewichtung (Ist-Struktur) auftragsgemäß bis zum schriftlichen Widerruf. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die ebase das Recht, diesen erst für den nächstfälligen Entnahmetermin zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan

nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Guthaben vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch zum zweiten Mal mangels Guthabens nicht ausgeführt werden, wird er von der ebase gelöscht. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

9 Stornobuchungen

Die ebase kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die ebase den Kunden unverzüglich informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Bankarbeitstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. Die ebase ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Verwaltungsgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat sie das Recht, eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

10 Ausschüttungen

Soweit die im Fondsportfolio enthaltenen Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern zu dem Bankarbeitstag, an dem der ebase alle erforderlichen Daten vorliegen, oder spätestens am darauf folgenden Bankarbeitstag automatisch zum betreffenden Anteilwert in Anteile des betreffenden im Fondsportfolio enthaltenen Fonds wieder angelegt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilwert ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Die Wiederanlage erfolgt zum Anteilwert, wenn die an der Wiederanlage beteiligten und im Fondsportfolio enthaltenen Investmentfonds von der ebase zum Anteilwert erworben werden können. Der Kunde kann der Wiederanlage schriftlich widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Ein möglicher Widerspruch bezieht sich immer auf alle Fonds des Fondsportfolios. Ein Widerspruch bezüglich der Wiederanlage für einen einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds ist demnach nicht möglich. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der ebase eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt. Ausschüttungen und Wiederanlage erfolgen stets in EUR. Ausschüttungen und Wiederanlagen von Fonds im Fondsportfolio in von EUR abweichender Währung werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses bzw. Devisengeldkurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet.

Detaillierte Regelungen zur jeweiligen Umrechnung und dem dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurs sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten/Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

11 Fondsauflösung wegen Fondsliquidation bzw. Fondsfusion

Bei einer Fondsauflösung bzw. Fondsfusion eines im Fondsportfolio enthaltenen Fonds wird der Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft als Angebot für den aufgelösten bzw. fusionierten Fonds im Fondsportfolio unterbreitet, für den aufgelösten bzw. fusionierten Fonds aufgenommen, sofern der Advisor keine andere Weisung erteilt. Sollte die Verwaltungsgesellschaft kein Angebot für den aufgelösten bzw. fusionierten Fonds vorlegen, ist die ebase berechtigt, am letzten Bewertungstag in Anteile eines geldmarktnahen Fonds oder Geldmarktfonds dieser Verwaltungsgesellschaft umzuschichten. Bei einer Fondsauflösung erfolgt die Umschichtung zum Kurs des letzten Bewertungstags, bei einer Fondsfusion erfolgt die Umschichtung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Fusionspreis.

Über die Fondsauflösung bzw. Fondsfusion und das Angebot der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft erhält ausschließlich der Advisor eine Benachrichtigung. Ausschließlich der Advisor kann die Weisung zur Anpassung in den Muster-Fondsportfolios an die ebase erteilen. Sofern die ebase erst nach der Fondsauflösung bzw. Fondsfusion über diese Auflösung bzw. Fusion Kenntnis von der Verwaltungsgesellschaft erhält, steht die ebase nicht für daraus eventuell entste-

hende Verzögerungen bzw. bei Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte ein und wird auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden dem Kunden ersetzen. Bei Fondsfusionen werden die Fondsportfolios über den Fusionsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Anteile bei der jeweiligen Lagerstelle für Transaktionen gesperrt. Der ebase müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im Managed Depot vornehmen zu können.

12 Laufzeitfonds

Laufzeitfonds können nicht in einem Fondsportfolio enthalten sein und können somit nicht im Managed Depot verwahrt werden.

13 Veräußerungsbeschränkung

Wird bei einem Kauf von Fondsanteilen für das Fondsportfolio der Gegenwert durch die ebase von einem Konto des Kunden per Lastschrift eingezogen, unterliegen die Anteile bis zur Einlösung dieser Lastschrift durch die bezogene Bank einer Verfügungsbeschränkung von bis zu acht Wochen nach Belastung der externen Bankverbindung des Kunden. Während dieses Zeitraums darf der Kunde über diese Fondsanteile nicht verfügen (ausgenommen Fondsportfoliowechsel). Wenn eine Lastschrift mangels Deckung bzw. wegen unberechtigten Widerrufs nicht eingelöst wird, ist die ebase berechtigt, den bereits erfolgten Fondsanteilkau für das Fondsportfolio zu stornieren und die Anteile wieder zu veräußern. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert. Der Kunde haftet der ebase für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergebende nachteilige Fondskursdifferenz.

14 Veräußerung von Investmentanteilen zur Zahlung evtl. anfallender Steuern

Die ebase ist berechtigt, Investmentanteile aus dem Fondsportfolio zum Zweck der Zahlung evtl. anfallender Steuern zu veräußern.

15 Hinweis auf den Erhalt und die Weiterleitung und die Auskehr von Provisionen/Zuwendungen

Ein Ausgabeaufschlag auf den Anteilwert wird seitens der ebase, sofern die ebase die Fondsanteile für das Fondsportfolio zum Anteilwert beziehen kann, nicht erhoben, sodass der Erwerb der Fondsanteile zum Anteilwert (Rücknahmepreis) erfolgt. Für die Vermittlung erhält der Vermittler³ eine Anlagevergütung⁴ gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis als Abschlag auf den Anlagebetrag im ausgewählten Fondsportfolio, die von der ebase für den Vermittler vom jeweiligen Zahlungsbetrag erhoben und abgerechnet wird.

Der Kunde wurde von der ebase ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen neben der vom Kunden gezahlten Anlagevergütung, auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von den die jeweiligen Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften erhält, solange die Fondsanteile im Fondsportfolio gehalten werden (laufende Vertriebsprovision).

Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe. Dem Kunden entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung gezahlt wird. Nähere Einzelheiten zu den erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Der Kunde wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen neben der vom Kunden gezahlten Anlagevergütung auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) ganz oder teilweise an den Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation gewährt, solange die Fondsanteile im Fondsportfolio gehalten werden. Die Anlagevergütung wird von der ebase teilweise oder ganz an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation weitergegeben.

³ PROTURA GmbH, Weikerthalstr. 26, 72160 Horb a. N.

⁴ Die Höhe und der Abrechnungszeitpunkt der Anlagevergütung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe. Dem Kunden entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase bzw. von der ebase an den Advisor bzw. an den Vermittler oder dessen Vertriebsorganisation gezahlt wird.

Darüber hinaus **gewährt** die ebase dem Advisor und/oder dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation unter Umständen Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Der Kunde ist, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden und verzichtet auf seine aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, diese Zahlungen von der ebase und/oder seinem Vermittler diese Vertriebsprovision herauszuverlangen.

Bei einer Kündigung bzw. vorzeitigen Beendigung des Managed Depots vom Kunden erfolgt keine anteilige Rückvergütung bzw. Rückerstattung der Provisionen.

16 Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depotführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten, die Bedingungen für den Zahlungsverkehr sowie das zu diesem Zeitpunkt gültige Preis- und Leistungsverzeichnis. In Bezug auf die Fondsanteile, die im jeweiligen Fondsportfolio enthalten sind, sind die allein verbindlichen Grundlagen die Vertragsbedingungen und die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Document [KID] und aktueller Verkaufsprospekt sowie der aktuelle Halbjahres-/Jahresbericht bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch [KAGB] fallenden Fonds) der den im Fondsportfolio enthaltenen Fonds aufliegenden Verwaltungsgesellschaft. Diese Informationen können bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefordert werden.

Das zu diesem Zeitpunkt gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann zudem jederzeit kostenlos bei der ebase angefordert werden.

17 Hinweise zum Widerrufsrecht beim Kauf/Verkauf von Investmentanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternative Investmentfonds (AIF)

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer nach § 305 KAGB berechtigt, ohne Angabe von Gründen seine Käuferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Der Widerruf hat schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Person des Erklärenden und mit dessen Unterschrift gegenüber der

European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
Postfach: 80218 München
oder Bahnhofstr. 20, 85609 Aschheim
 zu erfolgen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Der Lauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebs erworben hat (d. h. kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ebase verpflichtet, dem Käufer, ggf. Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

18 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der ebase solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die ebase dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- Änderungen der Vertragsbedingungen,
- Fondsfusionen bzw. Fondsumschichtungen,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der ebase nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

II. Bedingungen für die Vermögensverwaltung des Managed Depots für Privatanleger

(nachfolgend „Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ genannt)

1 Beauftragung des Advisors

- 1.1 Der Depotinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) beauftragt und bevollmächtigt die DJE Kapital AG, Pullacher Straße 24, 82049 Pullach (nachfolgend „Advisor“ genannt), das von ihm ausgewählte Muster-Fondsportfolio gemäß den vorliegenden Bedingungen für das Managed Depot nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung seiner Weisung zu verwalten.
- 1.2 Der Advisor wird nicht mit einer individuellen Vermögensverwaltung beauftragt. Der Advisor wird lediglich Muster-Fondsportfolios vorgeben und ggf. verändern, die eine Soll-Struktur für die jeweiligen Fondsportfolios darstellen. Anpassungen der Soll-Struktur in den Muster-Fondsportfolios werden der ebase vom Advisor mitgeteilt, worauf die ebase die Angleichung der Ist-Strukturen der Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots per automatisierten Verfahren vornimmt (Anpassungen des Muster-Fondsportfolios).
- 1.3 Der Kunde kann zwischen den vom Advisor definierten Muster-Fondsportfolios (Power-Strategie, Plus-Strategie, Piano-Strategie) jederzeit wechseln, ausgenommen ist jedoch der Zeitraum von sieben Bankarbeitstagen vor dem 30.06. und dem 30.12. eines jeden Jahres. Der Kunde wird einen Fondsportfoliowechsel nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler vornehmen. Die Gewichtungen sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis beschrieben.
- 1.4 Eine Beratung des Kunden durch den Advisor erfolgt nicht. Der Advisor geht davon aus, dass der Kunde durch den zuführenden Vermittler entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen), über die verbundenen Risiken von Anlagen sowie

die zu erwerben im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile hinreichend aufgeklärt und beraten wurde. Der Advisor kann keinen Einfluss auf die vom Kunden gewählte Anlagestrategie nehmen. Soweit der Advisor dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Marktkommentare zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Kunden erleichtern.

1.5 Die aktuelle Zusammensetzung der Muster-Fondsportfolios kann der Kunde beim Vermittler kostenlos anfordern oder auf der Internetseite der PROTURA GmbH (www.protura.de) jederzeit einsehen und herunterladen. Sichtbar ist jeweils der Stand der Muster-Fondsportfolios zum Kalendermonatsende. Die Zusammensetzung der Muster-Fondsportfolios kann sich jederzeit ändern.

1.6 Der in der Produktbroschüre für das PROTURA PROinvest Managed Depot ausgewiesene maximale Aktienfondsanteil wird zum 01.07.2008 wie folgt neu festgelegt:

	bisher	ab 01.07.2008
PROTURA PROinvest Piano	25 %	35 %
PROTURA PROinvest Plus	50 %	65 %
PROTURA PROinvest Power	100 %	100 % (unverändert)

2 Kernelemente der standardisierten Vermögensverwaltung

2.1 Der Kunde hat keine Befugnis, durch Orders auf die Zusammensetzung der Fondsportfolios in seinem Managed Depot und/oder auf die Muster-Fondsportfolios Einfluss zu nehmen.

2.2 Die Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots unterliegen keiner Kontrolle durch den Advisor.

2.3 Der Advisor kann in den Muster-Fondsportfolios jederzeit Änderungen veranlassen. Dies umfasst die Anpassungen der Muster-Fondsportfolios durch die Änderung der Gewichtung der in den Muster-Fondsportfolios enthaltenen Fonds und/oder z. B. die Neuaufnahme bzw. Herausnahme eines oder mehrerer Fonds, wodurch die Struktur des jeweiligen Fondsportfolios in den Managed Depots der vom Advisor vorgegebenen Soll-Struktur des jeweiligen Muster-Fondsportfolios angepasst wird.

2.4 Die Anpassungen der Soll-Struktur in den Muster-Fondsportfolios werden der ebase vom Advisor mitgeteilt, worauf die ebase die Angleichung der Ist-Strukturen der Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots per automatisierten Verfahren ohne eigenen Ermessensspielraum vornimmt. Das jeweilige Fondsportfolio in den Managed Depots entspricht demnach nur im Zeitpunkt einer Anpassung des Muster-Fondsportfolios oder einer Fondsportfolioumschichtung der Soll-Struktur des jeweiligen Muster-Fondsportfolios. Durch Marktschwankungen und sich dadurch im Zeitablauf verändernde Anteilwerte der Fonds können die Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots zeitweise erheblich in ihrer Ist-Struktur von der Soll-Struktur der jeweiligen Muster-Fondsportfolios abweichen. Der Advisor wird die Abweichungen von der Soll-Struktur nicht fortlaufend, sondern nur im Rahmen der Anpassungen der Muster-Fondsportfolios vornehmen. Der Kunde wurde darauf hingewiesen und stimmt zu, dass sein Managed Depot nur im Zeitpunkt der Fondsportfolioanpassungen der Ist-Struktur des Muster-Fondsportfolios entspricht.

2.5 Sämtliche Änderungen der Muster-Fondsportfolios können ausschließlich vom Advisor durchgeführt werden.

2.6 Der Advisor erhält ein volumenabhängiges Vermögensverwalterentgelt gemäß Punkt „Volumenabhängiges Vermögensverwalterentgelt für den Advisor“ des jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses. Die Erhebung des volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts erfolgt für Rechnung und im Namen vom Advisor durch den Verkauf entsprechender Fondsanteile gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot durch die ebase. Der Advisor ist berechtigt, bis zu 82 % des volumenabhängigen Vermögensverwalterentgelts an den Vermittler weiterzuleiten.

2.7 **Der Depotinhaber ist, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden und verzichtet darauf, seine aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche von der ebase und/oder**

vom Advisor und/oder seinem Vermittler und/oder von dessen Vertriebsorganisation herauszuverlangen.

3 Aufgabenbeschränkung im Rahmen einer standardisierten Vermögensverwaltung

3.1 Der Advisor hat nicht die Pflicht, eine steueroptimierte Anlage durchzuführen. Durch Fondsportfolioanpassungen in den Managed Depots können ggf. steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen, wenn die nach den maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Haltefristen unterschritten werden. Gleiches gilt, wenn z. B. bei der Entgelterhebung Fondsanteilverkäufe vorgenommen werden.

3.2 Der Advisor hat nicht die Pflicht, den Kunden über Anpassungen des Muster-Fondsportfolios im Voraus zu unterrichten.

3.3 Der Advisor stellt durch die Zusammenstellung, ggf. Änderung der Muster-Fondsportfolios lediglich eine standardisierte Form der Vermögensverwaltung zur Verfügung. Der Advisor ist nicht verpflichtet, die Muster-Fondsportfolios oder die Fondsportfolios in den Managed Depots auf die individuellen Verhältnisse des Kunden abzustimmen.

3.4 Der Kunde trifft die Auswahlentscheidung für das jeweilige Fondsportfolio nach erfolgter Aufklärung und Beratung durch seinen Vermittler und trägt die damit verbundenen Folgen selbst. Der Advisor selbst erbringt keine Anlageberatung (siehe Nr. 4 dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung).

3.5 Der Advisor handelt nicht in Vertretung der ebase und des Vermittlers und besitzt keine Vollmacht zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen mit Wirkung für die ebase oder den Vermittler.

4 Haftung/Haftungsausschluss des Advisors

4.1 Der Advisor haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Management der Muster-Fondsportfolios. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, außer in Fällen der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (sog. Kardinalpflichten). Der Advisor und/oder die ebase haften nicht für etwaige, fehlende Aufklärung/Beratung durch Dritte bei jeglichem Erwerb von Fondsportfolios einschließlich der Folgegeschäfte.

Der Advisor und/oder die ebase haften nicht für die Verletzung von Informationspflichten der Vermittler.

4.2 Der Advisor kann nicht für wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile, die als Folge von höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlicher Ereignisse entstehen, verantwortlich gemacht werden. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

4.3 Es ist nicht Aufgabe des Advisors, kurzfristig spekulative Gewinne anzustreben. Zukünftige Entwicklungen, die in der Regel nicht vorhergesagt werden können, können einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung haben und auch zu deutlichen Kapitalverlusten führen. Der Advisor weist den Kunden darauf hin, dass Fonds, die in das Muster-Fondsportfolio einbezogen werden und die überwiegend in internationalen Wertpapieren anlegen, einem Währungsrisiko unterliegen, das zu Verlusten führen kann. Der Advisor übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg.

4.4 Der Advisor informiert den Kunden ggf. auch über den Vermittler, bei Überschreitung der für das jeweilige Muster-Fondsportfolio in den Produktunterlagen definierten Schwellenwerte für Verluste. Maßgeblich für die Berechnung der oben genannten Schwellenwerte sind die rechnerischen Verluste, die bezogen auf das Muster-Fondsportfolio in einem Kalenderhalbjahr bei den jeweiligen Muster-Fondsportfolios eingetreten sind. Bei weiteren rechnerischen Verlusten wird der Kunde jeweils erneut informiert, sobald der entsprechende Schwellenwert erneut überschritten wird. Sich wiederholende Schwellenwertüberschreitungen bei Marktschwankungen führen nicht zu einer Informationspflicht, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats seit der letzten Verlustwarnung eingetreten sind.

Das Reporting und die Information bei möglicher Überschreitung der definierten Schwellenwerte erfolgen auf Basis der in den jeweiligen

Muster-Fondsportfolios dargestellten Inventarwerte, d. h. ohne Berücksichtigung der im aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Entgelte und Vergütungen. Die Weitergabe der Information an den Kunden obliegt dem Vermittler und erfolgt durch den Vermittler. Der Advisor hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, den Kunden auch selbst zu informieren. Der Advisor und/oder die ebase haften gegenüber dem Kunden nicht für unterlassene oder fehlerhafte Weitergabe der Information durch den Vermittler.

5 Ein- und Auszahlungen

- 5.1 Einzahlungen (Käufe) und Folgezahlungen des Kunden werden von der ebase gemäß der vom Advisor vorgesehenen Soll-Struktur im jeweiligen Muster-Fondsportfolio in den Fondsportfolios der Managed Depots angelegt.
- 5.2 Orders des Kunden zum Kauf bestimmter Fondsportfolios müssen den Namen des Kunden, die Depotnummer und den Namen eines Fondsportfolios enthalten und haben auf einen bestimmten EUR-Betrag zu lauten. Fehlen diese Angaben, kann die Order nicht durchgeführt werden.
- 5.3 Der Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsportfolio erfolgt gemäß der aktuell vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) im jeweiligen Fondsportfolio des Managed Depots, indem die ebase gleichgewichtet anteilig Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke veräußert. Entsprechende Orders müssen auf EUR lauten.
- 5.4 Bei Verkauf des gesamten Depotbestands hat die ebase das Recht, im Auftrag des Advisors das anteilige Vermögensverwalterentgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis einzubehalten.

6 Beschränkungen der Vermögensverwaltungsvollmacht

Der Advisor ist nicht berechtigt, im Namen des Kunden Änderungen der Stammdaten des Kunden vorzunehmen oder sonstige Erklärungen für den Kunden gegenüber der ebase abzugeben; insbesondere wird der Advisor keine Verpfändung des Managed Depots vornehmen. Der Advisor ist nicht berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die standardisierte Vermögensverwaltungsvollmacht für den Advisor beinhaltet nur die Vorgabe und das Management der Muster-Fondsportfolios (= Soll-Strukturen für die Fondsportfolios in den jeweiligen Managed Depots).

7 Information des Kunden

Der Advisor erstellt mindestens halbjährlich eine Aufstellung u. a. über die Entwicklung des jeweiligen Kundendepots. Der Kunde kann ein dreimonatiges Reporting vom Advisor schriftlich verlangen. Ferner wird vom Advisor monatlich ein Factsheet für die jeweiligen Muster-Fondsportfolios an die Vertriebsorganisation geliefert und über die Internetseite (www.protura.de) zur Verfügung gestellt. Diese können auch beim Advisor oder beim Vermittler angefordert werden.

Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Aufklärung und Beratung durch den Vermittler in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit Gebrauch macht, Aufträge als Order in EUR per Überweisungsträger zu erteilen.

8 Geltungsdauer der Vollmacht des Advisors

- 8.1 Der Kunde ist berechtigt, die Vollmacht des Advisors jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird mit Zugang der schriftlichen Widerrufserklärung bei der ebase wirksam. Bei mehreren Depotinhabern führt der schriftliche Widerruf durch einen Depotinhaber zum Erlöschen der Vollmacht. Der Widerruf hat aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu erfolgen.
- 8.2 Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben des Depotinhabers, sondern bleibt auch für die Erben in Kraft. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, demgegenüber alle zur Durchführung dieses

Vertrags notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen sind.

- 8.3 Bei Kündigung eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers enden der Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben. Die ebase kann verlangen, dass sich der Kündigende als Erbe durch Erbschein bzw. als Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis ausweist.
- 8.4 Nach erfolgter Kündigung werden die Fondsanteile des Fondsportfolios im Managed Depot durch die ebase veräußert und der Erlös wird nach Abzug von Entgelten, Auslagen und Kosten auf das ggf. vorhandene Konto flex oder die angegebene Bankverbindung des Depotinhabers übertragen. Eine Übertragung des Fondsportfolios auf eine andere Verwahrstelle ist nicht möglich.
- 8.5 Jeder Widerruf der Vollmacht des Advisors führt zur Kündigung des Managed Depots.

9 Sonstige Regelungen

- 9.1 Neben diesen Bedingungen für die Vermögensverwaltung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten, die Bedingungen für das Managed Depot, das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis sowie die Anlagerichtlinien für das jeweils vom Kunden ausgewählte Muster-Fondsportfolio, die in den dem Kunden ausgehändigten Produktunterlagen genannt sind und die insoweit ebenfalls Bestandteil der Beauftragung des Advisors werden.
- 9.2 Änderungen dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung, einschließlich der in der Produktbroschüre genannten Anlagerichtlinien für das jeweils ausgewählte Muster-Fondsportfolio und der Schwellenwerte für Verlustinformationen, werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der DJE Kapital AG im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können diese Änderungen auch auf diesem Wege oder ggf. durch Bereitstellung per dauerhaftem elektronischem Datenträger (z. B. CD-ROM) angeboten werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht schriftlich oder auf den vorgesehenen elektronischen Wegen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kunde durch die die DJE Kapital AG in ihrem Angebot besonders hingewiesen.